



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

mbw GmbH metallveredelung NL Sömmerda
Geschäftsführung
Rheinmetallstraße 16
99610 Sömmerda

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321823
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

**Antrag der Firma mbw GmbH metallveredelung NL Sömmerda vom
28.07.2017**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.24-8711-18/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
5. März 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 18/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma mbw GmbH metallveredelung NL Sömmerda erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Wirkbadvolumen nach der Änderung: 97,6 m³) nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99610 Sömmerda, Gemarkung Sömmerda, Flur 41, Flurstücke 9/75 und 9/183.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € und Auslagen in Höhe von 364,35 € erhoben.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der galvanischen Beschichtung metallischer Werkstücke inklusive der erforderlichen Vorbehandlung und der nachfolgenden Trocknung.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. In der BE 002 wird die bestehende Eloxalanlage zurückgebaut und dafür eine neue Badstrecke (Werksbezeichnung: AST-Cr(III)-Automat) zur Verchromung mittels Cr(III)-Verbindungen errichtet.

2.2. Änderung des Verfahrens zur Verchromung von Cr(VI) zu Cr(III) und Änderung der dazu erforderlichen Bäder (Badpositionen 45 und 46 bisher: Aktivierung und Cr(VI)-Bad; neu: Cr(III)-Bad) in der BE 005.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

An den in der Genehmigung 06/08 festgelegten Betriebszeiten der Gesamtanlage ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nichts.

3.2. Kenndaten der geänderten Anlagenteile

Die in Nr. 2.1 genannte, neu zu errichtende BE 002 besteht aus folgenden Wirk-, Reinigungs- und sonstigen Behandlungsbädern:

Abkochtentfettung (2x)	je 1020 l
el. Entfettung	1428 l
Aktivierung	816 l
Halbglanznickel	7140 l
Glanznickel	7140 l
Chrom(III)-Bad (2x)	je 4000 l
Passivierung	1020 l
el. Entmetallisierung (2x)	je 1224 l

Das Wirkbadvolumen der BE 002 beträgt 24 m³.

Das in Nr. 2.2 genannte, neu zu errichtende Cr(III)-Bad hat ein Volumen von 8000 l. Das Wirkbadvolumen der BE 005 beträgt somit mit den restlichen unverändert weitergenutzten Bädern zusammen 18 m³.

3.3. Kenndaten der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Art der Anlage	wassergef. Stoffe	Gesamtinhalt	Gefährd.-stufe
HBV-Anlagen			
Nickel-Chrom-Automat (BE 001)	Wirkbäder 19,7 m ³	42,2 m ³	D
AST-Cr(III)-Automat (BE 002)	Wirkbäder 24,0 m ³	28,2 m ³	C
Ni-Cr-Automat (BE 003)	Wirkbäder 29,2 m ³	93,2 m ³	D

Gestellentnickelung (BE 004)	Wirkbäder 3,7 m ³	9,7 m ³	C
Ni-Cr(III)-Automat (BE 005)	Wirkbäder 18,0 m ³	39,9 m ³	D
Gestellentnickelung (BE 006)	Wirkbäder 3,0 m ³	6,0 m ³	B
LAU-Anlagen			
Säurelager im Innenhof (BE 009)	Salzsäure (techn.)	10,0 m ³	A
	Schwefelsäure	8,0 m ³	A
Chemikalienlager (BE 008)	Produktionschemikalien	max. 16,0 t	C

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die neu zu errichtenden Cr(III)-Bäder in der BE 005 sind mit Badabsaugung zu versehen und an die vorhandene Abluftreinigung (Tropfenabscheider) und Abluftabführung über Kamin V 7 anzubinden. Die Begrenzung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe in Nebenbestimmung 2.1.3.7 der Genehmigung 06/08 bezüglich der Chrom(VI)-Verbindungen wird aufgehoben.
- 2.2. Die neu zu errichtenden Wirkbäder in der BE 002 sind mit Badabsaugung zu versehen und an die vorhandene Abluftreinigung (Tropfenabscheider) und Abluftabführung über Kamin V 3 anzubinden.
- 2.3. Die im Abgas der Emissionsquelle V 3 gemäß Nebenbestimmung 2.2. dieses Bescheides enthaltenen Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- | | |
|---|-------------------------|
| gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| krebserzeugende Stoffe Klasse II:
Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall,
Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid,
Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni | 0,5 mg/m ³ . |
- 2.4. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.3. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Badstrecke, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.5. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.6. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.3. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.7. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bezüglich der Anlagenänderungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu aktualisieren und zu dokumentieren.
- 3.2. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Notfall-, Flucht- und Rettungsplan fortzuschreiben.
- 3.3. Die geänderten Badlinien sind nachweislich einer Inbetriebnahmeprüfung gemäß §§ 14 und 15 der BetrSichV zu unterziehen. Die Unterlagen sind für eine Prüfung durch das TLV vorzuhalten.
- 3.4. Für die wiederkehrenden Prüfungen sind die Prüfintervalle entsprechend den für die Anlagen vorgesehenen Betriebs- und Einsatzzeiten festzulegen. Die Unterlagen sind für eine Prüfung durch das TLV vorzuhalten.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1. Für die gefährlichen Abfälle ist ein Register in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise oder der Belege, die in der Entsorgungspraxis gängig sind, entsprechend § 24 Abs. 6 der Nachweisverordnung (NachwV), zu führen. Die in dem Register eingetragenen Angaben oder eingestellten Belege über gefährliche Abfälle sind mindestens drei Jahre jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren.
- 4.2. Gemäß § 9 Abs. 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) hat der zur Bestellung des Abfallbeauftragten Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre an anerkannten Lehrgängen teilnimmt. Diese Pflicht ist spätestens am 1. Juni 2019 erstmals zu erfüllen.
- 4.3. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 5.2. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sind durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar
 - vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne,
 - spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung (nur Gefährdungsstufe C und D),
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.Der Anlagenbetreiber hat die Sachverständigenprüfung unaufgefordert in Auftrag zu geben und festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

HBV-Anlagen:

- 5.3.1. Mit der Änderung, Instandhaltung, Instandsetzung und der Reinigung der HBV-Anlagen dürfen nur Fachbetriebe mit einer Zulassung im Sinne des § 19 1 WHG betraut werden. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation, z.B. durch
- ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft
 - einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation
- ist vor Auftragserteilung abzufordern.
- 5.3.2. Die Galvanisierautomaten müssen standsicher, dicht und gegen die wassergefährdenden Stoffe hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Es müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- 5.3.3. Der jeweilige Auffangraum muss so bemessen sein, dass der Inhalt des größten Anlagenteils zurückgehalten werden kann.
- 5.3.4. Austretende wassergefährdende Stoffe und Löschwasser müssen aufgefangen und verwertet oder schadlos entsorgt werden. Die Anlagen sind mit einem beständigen Auffangraum auszurüsten, dabei kann die Abwasseranlage als Auffangvorrichtung dienen.
- 5.3.5. Die Anlagen müssen überwacht werden. Der Betreiber ist verpflichtet, die Dichtheit der Anlagen und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 5.3.6. Alle HBV-Anlagen sind in einer Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erfassen. Der Anlagenbetreiber hat die Anlagendokumentation ständig bereitzuhalten und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde eine Ausfertigung vorzulegen. Die Anlagendokumentation sollte folgende Unterlagen enthalten:
- Anlagenbeschreibung
 - Genehmigungsunterlagen
 - Prüfbescheinigungen
 - Alarm- und Maßnahmenplan
 - Betriebsanweisungen
 - Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Havariedokumentation
- Die Anlagendokumentation ist fortzuschreiben.
- 5.3.7. Die Galvanisieranlagen sind zu überwachen. Die Eigenüberwachung ist in der Anlagendokumentation zu dokumentieren.

Lageranlagen:

- 5.4.1. Die Bodenfläche des Lagers ist stoffundurchlässig mit entsprechender Nachweisführung auszuführen.
- 5.4.2. Es ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten zu schaffen, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auslaufen kann. Es ist wenigstens der Rauminhalt des größten Behälters bzw. des größten Gefäßes aufzufangen, jedoch mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller im Auffangraum befindlichen Behälter.
- 5.4.3. Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auf-

fangräume versagen, müssen in getrennten Auffangräumen oder in getrennt anuehmen- den Bereichen des gleichen Auffangraums aufgestellt werden.

5.4.4. Die Lagerung der Chemikalien hat nur in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältern oder in zugelassenen Lagerbehältern zu erfolgen.

5.4.5. Die Behälter und Gebinde im Chemikalienlager müssen so beschaffen und gelagert sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

5.4.6. Mit der Errichtung des Lagers (sicherheitsrelevante Anlagenteile) dürfen nur Fachbetriebe mit einer Zulassung im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 betraut werden.

5.4.7. Das Chemikalienlager ist entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV vom 18. April 2017 durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne,
- spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung (nur Gefährdungsstufe C und D),
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Der Anlagenbetreiber hat die Sachverständigenprüfung unaufgefordert in Auftrag zu geben und festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

5.4.8. Das Säurelager im Innenhof besteht aus zwei doppelwandigen HDPE Tanks mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, und ist als Anlage der Gefährdungsstufe A im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung zu sichern. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG (technische Vorschriften und Baubestimmungen).

5.4.9. Der Abfüllplatz des Säurelagers, das ist der Radius des Wirkbereiches der Abfüllschlauchverbindung zuzüglich 1 m nach allen Seiten, ist medienbeständig auszubilden. Die Befestigung der Bodenfläche des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Der Abfüllplatz und der Auffangraum unter den Säurebehältern sind an das betriebliche Entwässerungssystem anzuschließen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.07.2017 beantragte die Fa. mbw GmbH metallveredelung NL Sömmerda, Rheinmetallstraße 16, 99610 Sömmerda, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr in 99610 Sömmerda, Gemarkung Sömmerda, Flur 41, Flurstücke 9/75 und 9/183.

Die Firma mbw GmbH metallveredelung betreibt in 99610 Sömmerda eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische oder chemische Verfahren, die ursprünglich baurechtlich genehmigt war. Durch eine im Jahr 2008 beantragte Erweiterung unterfiel die Anlage erstmalig der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. Die Anlage wurde mit Bescheid 06/08 vom 28.07.2009 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach BImSchG genehmigt.

Weitere wesentliche Änderungen der Anlage wurden bisher nicht genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 18/17 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 13.12.2017 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Baubehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Sömmerda, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen.

Die Stadtverwaltung Sömmerda bestätigte mit Schreiben vom 08.01.2018 die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Festsetzungen des bestätigten B-Planes.

Der Antragsteller wurde am 01.03.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 5 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Wesentliche Gründe hierfür sind, dass das Änderungsvorhaben keine

negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage hat (keine Erhöhung des genehmigten Emissionsmassenstromes an Luftschadstoffen, keine Erhöhung der Lärmemissionen) und durch Verwendung des gegenüber dem Cr(VI) ungiftigeren und für die Umwelt ungefährlicheren Cr(III) die Schadstoffbelastung von Abfall und Abwasser verringert werden. Deshalb brauchte gemäß § 9 Abs. 3 UVPG keine UVP durchgeführt zu werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. mbw GmbH metallveredelung NL Sömmerda von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Die Anlage stellte vor der Änderung einen Betriebsbereich dar, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterlag. Durch die geplante Änderung werden die Mengenschwellen des Anhanges 1 der 12. BImSchV unterschritten, so dass die Anlage keinen Betriebsbereich mehr darstellt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des bestätigten B-Planes Nr. 4 „Gewerbepark Sömmerda“. Die Stadt Sömmerda bestätigte die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Festsetzungen dieses B-Planes.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sömmerda. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sömmerda Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum

voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch schnellstmöglich betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Grenzwertfestlegung für die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen sowie Nickel und seine Verbindungen in Nebenbestimmung 2.3 erfolgte analog zu den Festlegungen für die bestehenden Anlagen entsprechend den Vorgaben der TA Luft.

Der Wegfall der Begrenzung der Emissionen an Cr(VI) für die BE 005 ergibt sich aus dem nunmehr antragsgemäß erfolgenden Einsatz von Cr(III)-Verbindungen statt der bisher verwendeten Cr(VI)-Verbindungen.

Die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft.

Ziffer III.3. (Arbeitsschutz):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG -, der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i.V.m. den Arbeitsstättenrichtlinien - ASR -, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS -, insbesondere den Technischen Regeln der Reihe 500, der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsregeln.

Ziffer III.4. (Abfallwirtschaft):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWg) und der dazu erlassenen Verordnungen.

Ziffer III.5. (Wasserwirtschaft):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz – ThürWG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18. April 2017 (BGBl. S. 905) sowie den Technischen Regelwerken.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 98), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.000.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **10.364,35 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334181865671 zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag		
Inhaltsübersicht		(1 Seite)
Kurzbeschreibung des Vorhabens		(3 Seiten)
Antrag	Formblätter 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
Übersicht der Wirkbäder Anlagen BE001 bis BE006		(1 Seite)
Prozessbeschreibung		(1 Seite)
	Formblatt 2.1	(8 Seiten)
Grundriss EG	ohne Maßstab	(1 Seite)
	Formblatt 2.2	(12 Seiten)
Fließbilder BE 001 bis BE 006		(9 Seiten)
Fließbild Abwasserbehandlung		(1 Seite)
Lagerordnung		(2 Seiten)
Fließbild Säurelager		(1 Seite)
Leistungsbeschreibung Nickel-Chrom(III)-		

Automat BE 005		(1 Seite)
	Formblatt 2.3	(3 Seiten)
	Formblatt 2.4	(6 Seiten)
Beschreibung Absauganlagen		(1 Seite)
	Formblätter 2.8 und 2.9	(2 Seiten)
Schallimmissionsprognose		(29 Seiten)
	Formblätter 2.10 – 2.10 b	(2 Seiten)
Tabellarische Badübersichten		(8 Seiten)
	Formblatt 2.11	(1 Seite)
Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweise		(15 Seiten)
	Formblatt 2.12	(1 Seite)
	Formblatt 2.13	(1 Seite)
Flucht- und Rettungsplan		(1 Seite)
	Formblatt 2.14	(1 Seite)
	Formblätter 2.15 – 2.16	(2 Seiten)
Beschreibung Absauganlagen		(1 Seite)
	Formblatt 2.17	(1 Seite)
	Formblätter 2.18/1 – 2	(2 Seiten)
Erläuterung zum Aufstellungsplan und technologischer Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage		(1 Seite)
Aufstellungsplan Abwasserbehandlungsanlage		(1 Seite)
	Formblätter 2.19/1 – 2	(2 Seiten)
Entwässerungspläne		(2 Seiten)
	Formblatt 2.20	(1 Seite)
Fertigungsprotokoll Chemikalienlager		(1 Seite)
Berichte über die Prüfung einer Anlage nach VAWs		(7 Seiten)
Urkunde für TÜV als Fachbetrieb nach WHG		(1 Seite)
	Formblätter 2.21/1 – 3	(3 Seiten)
	Formblatt 2.22/1	(1 Seite)
Antrag auf Verzicht des Ausgangszustandsberichts		(1 Seite)
Antrag auf Freistellung von Altlasten		(1 Seite)
Abschrift Bescheid TLVwA vom 08.02.1995 für die Freistellung von Altlasten		(4 Seiten)
Schreiben der Robotron Büromaschinenwerk AG iL vom 08.07.1992		(2 Seiten)
Beschreibung Galvanik Neubau		(1 Seite)
Energieeffizienz/ Wärmenutzung sowie Maßnahmen nach Betriebseinstellung		(1 Seite)
Bescheinigungen Überprüfung § 1 KÜO mit Rechnung		(5 Seiten)
Antrag auf Verzicht der UVP		(1 Seite)
Merkmale des Vorhabens, des Standortes und Prüfkriterien		(1 Seite)
Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach UVPg		(3 Seiten)
Auszug aus Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Seite)
Übersichtskarte	ohne Maßstab	(1 Seite)
Feuerwehrplan		(16 Seiten)
Produktinformationsblätter Badchemikalien		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Weiskalkhydrat		(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Natriumpyrosulfit Pulver LMQ		(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 15 – 51 %		(19 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure > 25 – 34 %		(19 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Borsäure gran. orig. US Import		(9 Seiten)

Sicherheitsdatenblatt Chromtrioxid	(26 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Kalilauge 50 %	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 % techn. EN 896	(16 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt MS 12/16	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 883 I	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 883 S	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 883 M	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 883 II	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 921	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 902	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 991 II	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 961 R	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 419	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 991 III	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 873 C	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 850 B	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 850 MA	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 856	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 850 A	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 853 I	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 853 III	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 089	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 163	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 444	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 853 II	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 961 W	(10 Seiten)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 088	(7 Seiten)
Sicherheitsdatenblatt SurTec 880 W	(10 Seiten)

Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sömmerda
Umweltamt, SG Immissionsschutz, Abfallbehörde, als Untere Immissionsschutzbehörde
Umweltamt, SG, Bodenschutz / Altlasten, wassergefährdende Stoffe, Chemikalienrecht, als untere Wasserbehörde
Amt für Bauaufsicht / Regionalplanung / Denkmalschutz, als untere Baubehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Folgende Abfälle fallen als Output in der Anlage an. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen	Entsorgungsweg
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Nickelkonzentrat	Verwertung
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Chromschlamm	Beseitigung
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Filterstoffe	Beseitigung
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	hier: Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage	Verwertung

*gefährliche Abfallarten, die besonders überwachungsbedürftig sind

11. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A sind im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung zu sichern. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG (technische Vorschriften und Baubestimmungen).

12. Geregelter und nicht geregelter Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.
Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.

Verteiler: Urschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und
 Gentechnik

Ausfertigung : Antragsteller

Kopien: Landratsamt Sömmerda
 Untere Immissionsschutzbehörde gegen Empfangsbestätigung
 Untere Abfallbehörde
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde

Stadtverwaltung Sömmerda

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser